



SACHSEN-ANHALT

Landesbeauftragter
für den Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz in der Kindertagesstätte

Welche datenschutzrechtlichen Regelungen gelten für Kindertagesstätten (Kitas)?

Grundsätzlich sind die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) anzuwenden. Für öffentliche, meist kommunale, Träger finden nach § 61 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII unmittelbar die Spezialvorschriften des SGB VIII und die §§ 67 ff SGB X Anwendung. Für Kitas in freier Trägerschaft ist vertraglich sicherzustellen, dass das für öffentliche Träger verbindliche Schutzniveau des Sozialdatenschutzes (Sozialgeheimnis, § 35 Abs. 1 SGB I) entsprechend gewährleistet wird. Daher ist auch für diese Einrichtungen ein verantwortungsbewusster im Umgang mit personenbezogenen Daten notwendig. Aus dem Anwendungsbereich der DS-GVO fallen die Kitas heraus, die sich in kirchlicher Trägerschaft befinden, sofern die Kirche ein eigenes Datenschutzrecht anwendet (z. B. Datenschutzgesetze der EKD und der römisch-katholischen Kirche).

Wann dürfen Kitas personenbezogene Daten der Kinder und Eltern verarbeiten?

Kitas dürfen nur dann personenbezogene Daten verarbeiten, wenn es eine Rechtsgrundlage dafür gibt (Art. 5 Abs. 1 lit. a), Art. 6 Abs. 1 DS-GVO). Dies kann ein Vertrag, ein Gesetz oder die Einwilligung sein.

Aufgabe der Kitas ist es, Kinder alters- und entwicklungsspezifisch zu betreuen, zu bilden und zu erziehen (§ 5 Kinderförderungsgesetz, KiFöG). Zur Erfüllung dieser Aufgaben oder auch des mit den Eltern des Kindes individuell abgeschlossenen Betreuungsvertrages ist die Verarbeitung der erforderlichen Daten zulässig. Die Erforderlichkeit der Daten bedeutet, dass diese zur Aufgabenerfüllung zwingend notwendig sein müssen, d. h. ohne diese Daten wäre sie nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht sachgerecht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Dazu gehören bspw. nicht nur Namen und Adressen, sondern ggf. auch Angaben zu Geschwisterkindern oder auch die Beobachtungen der Erzieher im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes.

Beim Betrieb mehrerer Einrichtungen ist hinsichtlich des Umfangs der Datenverarbeitung zwischen der zentralen Verwaltung und der jeweiligen Kita zu differenzieren. Daher gehört die Information zum Einkommen der Eltern für die Beitragsberechnung nur in die zentrale Verwaltung, die Information, wer abholberechtigt oder im Notfall anzurufen ist, nur in die jeweilige Kita vor Ort.

Darüber hinaus sind nach § 5 Abs. 3 Satz 2 KiFöG und aufgrund des Bildungsprogramms „Bildung elementar – Bildung von Anfang an“ zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages die Kinder im Hinblick auf Handeln, Mimik, Gestik, Sprache und Interaktion zu beobachten und zu

analysieren. Eine Dokumentation dieser Beobachtungen im erforderlichen Umfang begegnet aus datenschutzrechtlicher Sicht keinen Bedenken (bei Kitas in nicht-öffentlicher Trägerschaft gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b), f) DS-GVO, in öffentlicher Trägerschaft gem. §§ 62, 63 SGB VIII). Auf dieser Grundlage werden bspw. Portfolios der Kinder angelegt oder auch Entwicklungsgespräche mit den Eltern geführt.

Was darf auf der Grundlage von Einwilligungserklärungen der Eltern verarbeitet werden?

Sind Daten nicht zwingend erforderlich für die Aufgabenerfüllung der Kita, aber nützlich oder hilfreich für die Kita (z. B. Fotos im Aushang oder auf der Homepage), können diese aufgrund von Einwilligungserklärungen der Eltern verarbeitet werden.

Um wirksam zu sein, muss die Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a, Art. 4 Abs. 11, Art. 7 sowie den Erwägungsgründen 32, 42, und 43 DS-GVO verschiedene Erfordernisse erfüllen. Diese sind:

- Die Abgabe ist freiwillig. Bei Nicht-Erteilung sind keine Nachteile zu befürchten.
- Der Verantwortliche ist zu benennen und die Zwecke der personenbezogenen Datenverarbeitung sind präzise festzulegen. Bei mehreren Zwecken sollten diese einzeln auswählbar sein.
- Diese Angaben sind in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zur Verfügung zu stellen.
- Die Einwilligung ist jederzeit widerrufbar.
- Die Einwilligung wird durch eine unmissverständliche Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung erklärt.
- Der Verantwortliche muss die Einwilligung nachweisen können.

Dürfen Fotoaufnahmen von den Kindern gefertigt werden? Dürfen diese veröffentlicht werden?

Die Verarbeitung (Fertigung, Speicherung, Übermittlung) von Fotos, z. B. für Portfolios, den Aushang in der Kita, zur Veröffentlichung auf der Homepage oder in der Lokalpresse, ist ausschließlich mit Einwilligung der Eltern zulässig. Weitere Hinweise zum Fotografieren in Gemeinschaftseinrichtungen finden Sie auch in den Hinweisen zum „Fotografieren bei Schulveranstaltungen“ (<https://lsaur.de/FotografierenSchulveranstaltung>). Entsprechendes gilt für Ton- und Videoaufnahmen.

Wie müssen die Daten der Kinder und Eltern aufbewahrt werden?

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Kinder und Eltern muss nach Art. 32 DS-GVO durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet werden. Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugter Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet werden, sind zu verhindern.

Dies trifft nicht nur auf die administrativen Unterlagen zu den Kindern, z. B. Betreuungsvertrag, Adressen, Abholerlaubnisse u. ä., zu. Diese werden meist in verschlossenen Schränken im verschlossenen Büro der Kitaleitung sicher aufbewahrt. Insbesondere sensible Daten sind generell sicher vor unbefugten Zugriffen aufzubewahren.

Entsprechend sollten die sog. Portfolios, die der Arbeit mit dem Kind dienen (Ordner zu jedem Kind mit Kinderzeichnungen, Beobachtungen zur Lerngeschichte und Fotos vom Kind), so aufbewahrt werden, dass ausschließlich das entsprechende Kind und seine Eltern Zugriff haben. Eine Aufbewahrung in offenen Regalen im Gruppenraum kann zulässig sein, wenn sowohl die Kinder als auch die Eltern so informiert und belehrt sind, dass ein Zugriff auf Ordner anderer Kinder nicht erlaubt ist. Es ist sicherzustellen, dass ein unbeobachteter Zugriff von anderen Kindern oder Eltern oder anderen unbefugten Personen verhindert wird, u. a. durch Verschließen der Räume bei Abwesenheit des Aufsichtspersonals.

Häufig sind auf Kameras oder Laptops personenbezogene Daten von Kindern und deren Eltern gespeichert. Technische und organisatorische Maßnahmen wie bspw. die Aufbewahrung im verschlossenen Schrank, Passwortschutz mit Sperrung des Passwortes nach mehrmaliger Falschein-gabe und Verschlüsselung sind obligatorisch. Bei Speicherkarten und ähnlichen mobilen Daten-trägern in Kameras, bei denen keine Verschlüsselung eingerichtet wird, ist eine tägliche Daten-sicherung und Löschung dieser Daten auf der Speicherkarte vorzunehmen.

Bei der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bestehen Melde- und Informations-pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO bzw. § 83a SGB X.

Soweit die Daten nicht mehr erforderlich sind, sind diese grundsätzlich nach Art. 17 Abs. 1 lit. a) DS-GVO zu löschen. Besondere gesetzliche Aufbewahrungspflichten wären zu beachten.

Dürfen Kitas Impfausweise kopieren?

Nach § 20 Abs. 9 bis 11 IfSG ist u. a. auch bei der Betreuung von Kindern in Kitas die Vorlage eines Nachweises bzgl. der Masernimpfung verpflichtend. Das kann vermerkt werden, das Abspei-chern von Kopien von Impfausweisen ist jedoch unzulässig. Weitere Hinweise finden Sie in den „Hinweisen zur Nachweispflicht nach dem Masernschutzgesetz bzw. Infektionsschutzgesetz“ (<https://lsaur.de/Masernimpfung>).

Dürfen Daten an Dritte weitergegeben werden?

Nach §§ 64 und 65 SGB VIII ist eine personenbezogene Datenübermittlung im Rahmen der Erforderlichkeit möglich. Nicht erforderliche Datenübermittlungen an Dritte, wie bspw. Elternkurato-rien, Fördervereine oder sonstige Kooperationspartner (z. B. Wirtschaftsunternehmen) sind da-her auf gesetzlicher Basis grundsätzlich nicht möglich. Insoweit bedürfte es jeweils der Einwilli-gung der Eltern.

Für einen leichteren Übergang der Kinder von den Kitas in die Grundschulen arbeiten diese fast immer zusammen und schließen Kooperationsvereinbarungen. Sobald personenbezogene Da-ten ausgetauscht werden sollen, bedarf es auch hier der Einwilligung der Eltern, da die Informa-tion der künftigen Lehrkräfte zwar nützlich, aber eben nicht nach dem strengen Maßstab erfor-derlich zur Erfüllung des Kitaauftrages ist. Dies trifft bspw. zu, wenn Lehrkräfte in Beobachtungs-bögen oder Entwicklungsberichte der Kita Einsicht nehmen, in der Kita hospitieren oder zu ei-nem Kind Nachfragen zu Lernbedürfnissen oder -voraussetzungen stellen.

Kindeswohlgefährdung

Eine wichtige Aufgabe der Kitas ist auch der Schutz der Kinder vor Vernachlässigung und Misshandlung. Die Jugendämter und Kita-Träger schließen daher gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII i. V. m. § 10a KiFöG Vereinbarungen zur Gewährleistung des Schutzauftrages. Diese Vereinbarungen stellen jedoch keine Datenübermittlungsbefugnis der Kita an das Jugendamt dar. Die Befugnis der Datenübermittlung ergibt sich aus § 64 SGB VIII i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, im Rahmen des § 65 SGB VIII bzw. für Kitas in freier Trägerschaft aus Art. 6 Abs. 1 lit. d) und f) DS-GVO im Rahmen der Erforderlichkeit. Nach § 64 Abs. 2 SGB VIII sind Sozialdaten vor der Übermittlung an eine externe Fachkraft (z. B. nach § 8a Abs. 4 S. 2 Nr. 2 SGB 8) soweit möglich zuvor zu anonymisieren bzw. pseudonymisieren. Vor einer Hinzuziehung des Jugendamtes ist eine umfassende Prüfung und Dokumentation (Beobachtungen, Vorgehensweisen und Hilfeangebote bzw. -maßnahmen) angezeigt.

Auskunftsrechte der Eltern

Nach Art. 13 und 14 DS-GVO bzw. §§ 82 und 82a SGB X bestehen hinsichtlich der Datenverarbeitung in der Kita umfassende Informationspflichten der Kita gegenüber den Eltern. Darüber hinaus können die Eltern von der Kita Auskunft nach Art. 15 DS-GVO bzw. § 83 SGB X über die verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen.

Die Kurzpapiere der Datenschutzkonferenz beinhalten Auslegungshilfen zu weiteren datenschutzrechtlichen Einzelfragen im Zusammenhang mit der Datenschutz-Grundverordnung (u. a. zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, Auskunftsrecht, Recht auf Löschung; <https://www.datenschutzkonferenz-online.de/kurzpapiere.html>).

Impressum

Herausgeber:
Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Leiterstraße 9
39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 81803-0
poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de
<https://datenschutz.sachsen-anhalt.de>

Stand: Juni 2021